Wien, Donnerstag, den 24. November 1887. XX. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der hygienisch-demographische Congreß und die Verwaltung.

Von Dr. M. Ertl.

IV.

Wir wollen endlich noch die Verhandlungen des Congresses, welche das Seuchenwesen betreffen, in Betracht ziehen [31]). Dieses ist eigentlich als Ausgangspunkt des Gesundheitswesens überhaupt anzusehen. Denn bekanntlich hat man in Folge der großen Choleraepidemien in den Dreißiger-Jahren nicht nur zuerst allgemeiner die Erkenntniß gewonnen, daß die Erkrankung eines Theiles der Bevölkerung dem anderen die Vorbedingungen seiner Gesundheit entziehen kann, sondern auch, daß allgemein sanitär günstige Verhältnisse ein wirksames Mittel der Abwehr gegen Infectionskrankheiten darstellen.

Die Verwaltung in Oesterreich unterscheidet bekanntlich gegenüber den Epidemien ein zweifaches Verhalten, je nachdem es sich um regelmäßig vorhandene infectiöse Krankheiten handelt (Blattern, Masern, Typhus 2c.) oder um ausgebrochene größere Epidemien, wo außer der Anzeigepflicht der Partei und des Arztes auch die Pflicht umfangreicher Maßregeln der politischen Behörden besteht. Der letzte praktische Fall in dieser Beziehung liegt in der ministeriellen Choleraverordnung des Jahres 1886 (R. G. Bl. Nr. 45, 48) vor, welche — wie erinnerlich — sehr weitgehende Vorschriften enthält. [32])

Eine besondere Stellung unter den regelmäßig vorhandenen Infectionskrankheiten nehmen bezüglich ihrer Anforderung an die Verwaltung die Syphilis und die Blattern ein, erstere wegen der damit gegebenen Ueberwachung der Prostitution, letztere wegen der Impffrage. Wir haben schon oben erwähnt, was der Congreß bezüglich der Syphilis für nothwendig hielt. Hier wollen wir nur von dem Impfwesen sprechen. Eine Arbeit des demographischen Congresses [33]) hat auf einem neuen, sehr schätzbaren Wege statistisch die Impffrage untersucht und constatirt, daß gegenüber der eventuell möglichen ganz geringen Steigerung der Opfer von Hautkrankheiten durch die Impfung die anderseits von den Blattern durch die Impfung Geretteten eine ganz erdrückende Majorität bilden. Der hygienische Congreß hat denn auch die Einführung der obligatorischen Impfung für alle Staaten empfohlen [34]). Auch in Oesterreich, wo das Hofdecret vom 9. Juli 1836, Z. 13.192, die Grundlage des Impfwesens bildet, wäre dies zu wünschen. Dermalen besteht nur indirect eine Nöthigung, indem der Bevölkerung durch Plakate und von der Kanzel herab die Impfung angerathen werden soll und Unbemittelte auf Kosten des Landesfonds geimpft werden können. Sollen wir auch in der Gepflogenheit, Stipendien und Stiftplätze nur an Geimpfte zu verleihen, einen indirecten Zwang erkennen? Jedesfalls ist derselbe durch diese veraltete Einrichtung dann sehr einseitig angewendet.

Es ist nicht zu läugnen, daß das ganze Seuchenwesen heute eigentlich in ein neues Stadium seiner Entwicklung tritt, nachdem die Bakteriologie, wenn auch ihre Resultate noch lange nicht umgrenzte sein werden, doch schon gewisse Fingerzeige für die Bekämpfung der Mikroorganismen gegeben hat. Die mikrobischen Gefahren sind heute ein Factor in der Verwaltung geworden, und Schlözer, welcher den kleinen Holzwurm eine „Staatsmerkwürdigkeit" nannte, „wenn er die köstlichsten Wälder des Landes vernichtet", würde dieses auszeichnende Epitheton heute dem Kommabacillus nicht verweigern. Der defensive Kampf gegen diese kleine Großmacht liegt in der Schaffung gesunder Lebensbedingungen, der offensive in der Desinfectionspraxis. Ueber diese hat sich denn auch der Congreß weitläufig verbreitet [35]). Er bezeichnete es als wünschenswerth, daß in jedem Lande durch Gesetz die Desinfection gegenüber gewissen Krankheiten obligatorisch gemacht werde; daß ein geschultes Personal und das zur Desinfection erforderliche Material überall der Bevölkerung von Seiten der Oberbehörden zur Verfügung gestellt und die Desinfection wenigstens für Unbemittelte unentgeltlich ausgeführt werde;

---

[31]) „Tageblatt" Nr. 4, S. 5, Nr. 7, S. 2, Nr. 6, S. 7, und dazu: Finkelnburg „Welche Grundsätze sind für die Abfassung eines internationalen Epidemieregulativs zu empfehlen?" Buchner „Wie verhält sich die Disposition verschiedener Völkerracen zu den verschiedenen Infectionsstoffen 2c.?" (Heft X.) Proust „L'Épidémie cholérique de 1884—85—86 en France". Ballet, dasselbe. Hauser „L'Épidémie cholérique de 1884 et 1885 en Espagne". Babes „Die Choleraepidemie 1886 in Ungarn". Gruber „Die Cholera in Oesterreich in den Jahren 1885—86". (Heft XVIII.) Sonderegger „Welche Grundsätze wären für die Abfassung eines internationalen Epidemieregulativs zu empfehlen?" Vallin „Quels principes recommander pour la rédaction d'un règlement international des épidémies?" Murphy „International regulations for epidemies". (Heft XX.)

[32]) Nr. 345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. X. Session.

[33]) Körösi „Neue Beobachtungen über den Einfluß der Schutzpockenimpfung auf Morbidität und Mortalität". (Heft XXVII.)

[34]) „Tageblatt" Nr. 3, S. 6.

[35]) „Tageblatt" Nr. 6, S. 7. Vgl. dazu: Richard „La pratique de la désinfection". Löffler „Ueber Praxis der Desinfection". Dobroslawin „Ueber die praktischen Methoden der Desinfection". (Heft XVI.)

daß die Tuberculose unter diejenigen Krankheiten aufgenommen werde, welche unbedingt die Desinfection erheischen u. s. w. In Oesterreich ist insbesondere durch die oben genannte Choleraverordnung und den darauf erflossenen Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei die Frage sehr eingehend geregelt und z. B. bezüglich der Vernichtung von Gegenständen Verstorbener eine Strenge angewendet worden, welche in solchen Dingen allein zum Ziele führen kann. Vielleicht wäre es kein unersprießliches Beginnen, wenn sich jeder einzelne Verwaltungsbeamte nach Maßgabe seines sehr großen oder ganz bescheidenen Wirkungskreises jene Gesichtspunkte beständig vor Augen halten und den durch die intensiv zur Erscheinung kommende Choleragefahr für einige Monate damals erzeugten Schrecken, die Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Strenge auf die zwischen den Cholerajahren liegenden Jahre beständiger Endemien rationell vertheilen wollte.

Ganz besonders wichtig ist die Behandlung von Hadern wegen der Infectionsgefahr. Der Congreß war der Ansicht [36]), daß Hadern, Verbandstoffe und Lumpenabfälle aus Spitälern zerstört werden müssen. Hadernballen dürften nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer dichten undurchgängigen Stoffhülle umschlossen seien, welche in wirksamer Weise desinficirt sein solle. Der Export von Hadern aus Ländern, wo sich Infectionsherde von Epidemien befänden, sei zu untersagen. Die Einfuhr von Hadern aus Ländern, wo solche Schutzmaßregeln nicht beobachtet würden, sei überhaupt zu verbieten.

Auch erklärte der Congreß Isolirungsmaßregeln [37]), für deren Durchführung natürlich eine wohlorganisirte Anzeigepflicht eine unerläßliche Vorbedingung sei, zur Bekämpfung von Seuchen und gefährlichen Infectionskrankheiten für unerläßlich. Den Staats-, bzw. Gemeindeverwaltungen obliege die Pflicht, die wirksame Isolirung bei Infectionskrankheiten von Amtswegen durchzuführen; größere allgemeine Krankenhäuser sollen entsprechende Isolirgebäude besitzen u. s. w. Wir erinnern, daß unsere mehrfach genannte Choleraverordnung jeder Gemeinde die Bereithaltung eines Choleraspitals empfahl.

Lange Debatten rief die Frage eines internationalen Epidemieregulativs auf dem Congresse hervor [38]). Bekanntlich hat schon der internationale medicinische Congreß in Wien (1874), welcher seine Vorgänger in dem von Paris (1857), in dem von Florenz und dem Choleracongreß von Constantinopel (1866) hatte, den Antrag auf eine permanente europäische Seuchencommission gestellt. Seither waren die Bestrebungen ohne eigentliches Resultat. Der VI. hygienisch-demographische Congreß nun hat in seiner dritten Section die Forderung eines internationalen Epidemieregulativs in folgender Weise formulirt:

1. Die dritte Section des Congresses drückt den Wunsch aus, daß zwischen den verschiedenen Staaten eine internationale Uebereinkunft (Convention) gebildet werde zum Schutze gegen Cholera, Gelbfieber, Pest u. s. w. Die Anzeige jedes einzelnen Falles der obgenannten Krankheiten muß obligatorisch sein und in kürzester Frist gemacht werden.

2. In einem neutralen Staate Europas soll eine Nachweisstelle (Bureau d'information) errichtet werden, welcher auf telegraphischem Wege jeweilen die ersten Fälle der Erkrankungen angezeigt und regelmäßige Berichte über den Verlauf der Epidemien zugestellt werden, und welche diese Berichte an alle contrahirenden Staaten sofort weiter befördert.

3. An den Zufahrtsstätten des Suez-Canals soll eine internationale ärztliche Ueberwachung eingerichtet werden durch Agenten, welche der reorganisirte Sanitätsrath von Alexandrien zu ernennen hat, und welchem die Aufgabe zufällt, die zur Sicherung Europas nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Auch soll die österreichische Regierung ersucht werden, die Wiederaufnahme der Cholera-Conferenz in Rom anzuregen, eventuell eine neue Conferenz in Wien oder anderswo anzustreben.

Ohne Zweifel geht, wenn wir die ganzen Verhandlungen des Congresses überblicken, durch dieselben ein großer, neuer, für die Auffassung der Verwaltung selbst wichtiger Gedanke. Wenn wir nämlich in der Verwaltung die Lebensbethätigung und Arbeit des einzelnen Staates begreifen, so schien es uns bisher, daß diese Verwaltung auf den einzelnen Staat beschränkt sein müßte. Allerdings verstanden wir es sehr gut, daß die äußeren Verwaltungsaufgaben eines Staates mit dem eines anderen zusammengehen (Schutz- und Trutzbündnisse) oder wirthschaftlich gemeinsame Interessen eine gemeinsame Organisationsform (Handelsconventionen, Meistbegünstigungsverträge) für mehrere Staaten schaffen konnten. Ja, wir wissen, wenn wir Oesterreich-Ungarn als Bundesstaat betrachten, daß sogar Aeußeres, Krieg und Finanzen, welche sonst höchsteigene Verwaltungsgebiete des einen Staates sind, über die staatliche Organisationsform hinausgreifend sich selbstständige Organe für Regierung (gemeinsame Ministerien) und Gesetzgebung (Delegationen) zu schaffen im Stande sind. Allmälig aber scheint es in der großen, cosmopolitischen Anschauung unserer Zeit gelegen, immer mehr und mehr Verwaltungsgebiete der inneren Verwaltung höheren Organisationsformen zuzuführen, wie wir es in den internationalen Münzconferenzen, im Weltpostvereine, in der internationalen Convention über die Einführung des Metermaßes, in dem internationalen Autorrecht, in den Verbrecher-Auslieferungsverträgen, in den Eisenbahnconferenzen, in den statistischen Congressen u. s. w. sehen. Diese über die staatlichen Grenzen greifenden Verwaltungszweige werden, wie wir es in der Idee einer europäischen Seuchencommission erkennen, immer mehr und mehr bestrebt sein, sich eigene Organisationsformen zu schaffen, und werden sich dabei wohl zunächst an die Interesseneinheit Europas anzuklammern versuchen. Vielleicht ist uns die Bemerkung gestattet, daß es ein weises Vorausdenken und daher auch eine Hoffnung mehr für die befriedigende Lösung unbewußt angestrebter Aufgaben der Zukunft zu bedeuten schiene, wenn der Begriff der „europäischen Verwaltung“ schon heute nicht mehr ganz außer Acht gelassen würde. Die Hygiene schiene uns dabei für Europa eine friedliche und wohlwollende Führerin zu sein; möchte man doch ihren Weg nicht mehr verlassen und ihren Mahnungen folgen, bevor jene anderen Einflüsse Europa sich als Ganzes zu fühlen zwingen, die wir kurz als Socialismus und amerikanische Concurrenz bezeichnen können. Oder will vielleicht die allgemeine Friedensliebe Europas bei dem Widerspruche seiner fortgesetzten Rüstungen etwas Anderes als diese Vorahnung der Dinge bedeuten, welche schon der ganze Welttheil empfindet? Es schiene uns die großartigste Function der inneren Verwaltung, wenn sie durch ihre werkthätige und friedliche Kraft einen gewaltigen und heilsamen Vorsprung vor den äußeren Gefahren zu erringen vermöchte!

So hat denn der VI. hygienisch-demographische Congreß auch weite Perspectiven für die Verwaltung selbst eröffnet, deren begeisternder Vorzug es ja immer bleibt, daß der kleinste Vorgang in ihrem täglichen Leben, der unscheinbarste Act jedes kleinsten ihrer Beamten immer seinen Platz im Systeme jener größten Probleme angewiesen hat, welche das menschliche Gesellschaftsleben bewegen. Und wir dürfen es freudigst begrüßen, daß der VI. internationale Congreß für Hygiene und Demographie, welcher uns so viele praktische Anregungen zu hinterlassen vermochte, sowohl durch Beschluß der hygienischen Sectionen [39]) wie der demographischen Section [40]) schon jetzt eine nächste (VII.) Versammlung für das Jahr 1891 in London in Aussicht genommen hat.

---

[36]) Ruysch und Monton „Les chiffons infectés“. Vallin „Conclusions proposées“. Corfield „Rag Importation“. (Heft XVII.) Finkelnburg „Welche Gefahren für die öffentliche Gesundheit entspringen aus dem Hadernhandel 2c“ (Heft XVII. Supplem.)

[37]) Felix „Sur la nécessité et l'installation des hôpitaux d'isolement“. Sörensen „Nothwendigkeit und Anlage von Isolirspitälern“. Böhm „Ueber die Nothwendigkeit der Isolirung 2c.“ (Heft XV.) Vgl. auch „Tageblatt“ Nr. 6, S. 7.

[38]) Vgl. Anmerkung 31.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die vorbehaltlose Annahme einer Dienerstelle ist als Verzichtleistung auf den früheren Staatsbeamtenrang anzusehen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. October 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem als Forstwart pensionirten k. k. Förster erster Classe Rudolph von Stolnicki, unter Mitzeichnung des Advocaten Herrn Dr. L. Boroński sub praes. 28. Juli 1887, Z. 113, eingebrachte Klage auf Zuerkennung der zehnten Rangsclasse c. s. c. und das darin gestellte Begehren: „das Reichsgericht wolle den ihm mit Erlaß der k. k. Forst- und Domänendirection Lemberg vom 8. Juli 1887, Z. 8479, intimirten Bescheid des k. k. Ackerbauministeriums vom 29. Juni 1887, Z. 9007/1302,

---

[39]) „Tageblatt“ Nr. 6, S. 10.

[40]) Vgl. den Bericht über die außerordentliche Sitzung des IV. demographischen Congresses im „Tageblatt“ Nr. 7, S. 2.

womit sein Gesuch um Einreihung in die zehnte Beamten-Rangsclasse und Anweisung der mit dieser Rangsclasse verbundenen Bezüge abgewiesen worden ist, aufheben und aussprechen, daß ihm diese Rangsclasse und die Anweisung der mit derselben verbundenen Bezüge seit seiner Quiescirung, resp. Versetzung in den bleibenden Ruhestand als Forstwart im Wege Nachtrages zuerkannt werde" — nach Anhörung des Herrn Advocaten Dr. Ferdinand Weigel, als Vertreter des Klägers, und des Herrn Finanzprocurators Concipienten Dr. Eugen von Boschan, in Vertretung der k. k. Regierung, zu Recht erkannt: „Dem Klagebegehren wird nicht stattgegeben." — Gründe:

Der Kläger begründet sein Klagebegehren mit folgenden Angaben: Durch Decret des k. k. Armee-Obercommandos vom 25. Jänner 1859, Z. 277, wurde Kläger zum Förster erster Classe in der zehnten Diätenclasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W. in der Militärgrenze, dann mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 21. Mai 1861, Z. 23.605, neuerlich zum Förster der ersten Gehaltsclasse mit Besoldung von 600 fl. und verschiedenen Neben-Emolumenten im Forstamtsbezirke Körösmegö (zur Direction Marmaros-Szigeth gehörig) ernannt, dann in Folge der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns quiescirt und ihm mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 12. November 1864, Z. 52.028, da er damals noch nicht 10 Dienstjahre zählte, statt einer fortlaufenden Ruhegebühr nur eine Abfertigung mit einem einjährigen Gehalte bewilligt.

Diese Angaben sind durch die im Originale beigebrachten Allegate der Klage und durch das Zugeständniß des geklagten Ministeriums als richtig constatirt.

Nach mannigfachen vergeblichen Versuchen um active Wiederanstellung auf einen k. k. Forstbeamtenposten schritt er endlich, wie er sich ausdrückt, „geradezu Hungers halber" einstweilen um Verleihung einer k. k. Forstwartstelle ein, welche nach dem neuen Forstverwaltungsorganismus vom 23. März 1873, R. G. Bl. Nr. 44 (§ 6), keine Forstbeamten-, sondern blos eine Dienerstelle ist.

In dem Gesuche um diese Dienerstelle habe er aber keineswegs auf seinen ihm bisher zugekommenen Beamtenrang in der zehnten Diäten-, resp. Rangsclasse verzichtet, denselben sich aber auch nicht ausdrücklich vorbehalten.

Hierüber wurde ihm nun nach seiner eigenen Angabe und nach Bestätigung derselben durch das geklagte Ministerium in der Gegenschrift laut des Intimationsdecretes der Landescommission für die Grundsteuer in Lemberg ddo. 25. Juli 1873, Z. 1429, erst provisorisch und laut eines weiteren Intimates des Präsidiums der k. k. galizischen Forst- und Domänendirection in Bolechow vom 19. December 1875, Z. 988, definitiv wirklich nur die Dienerstelle eines Forstwartes verliehen mit dem Gehalte von 600 fl. und 25perc. Zulage, welches auch nach dem vorcitirten Organisationsstatute vom 23. März 1873, R. G. Bl. Nr. 44, die systemmäßigen Bezüge eines Forstwartes sind, ohne daß ihm sein Staatsbeamtenrang vorbehalten worden ist. Diese von ihm selbst angesuchte Stelle hat er auch vorbehaltlos angenommen und bis zu seiner mit Decret der k. k. Forst- und Domänenverwaltung Lemberg ddo. 20. April 1880, Z. 14.466 (ex 1879), schon vom 1. November 1879 angefangen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand bekleidet. Aus diesem Anlasse ist ihm auf Grundlage seiner Dienstzeit von mehr als 10, aber noch nicht 15 Jahren die Pension mit einem Drittel seines letzten Gehaltes von 600 fl., also mit jährlichen 200 fl. angewiesen worden.

Da der Kläger hienach — wie schon erwähnt — eine von ihm selbst vorbehaltlos angesuchte Dienerstelle auch vorbehaltlos angenommen hat, so kann dies im Sinne des § 863 a. b. G. B. nur als Verzichtleistung des Klägers auf den ihm früher zugekommenen Rang eines Staatsbeamten und auf alle mit diesem Range verbundenen Rechte und Prärogative angesehen und ihm demnach ein Rechtsanspruch weder auf den Charakter eines Staatsbeamten, noch auf die mit der zehnten Rangsclasse eines Staatsbeamten verbundenen Activitätsbezüge, noch auf eine höhere Staatspension, als ihm ganz normalmäßig nach Maßgabe seiner zuletzt bekleideten Dienerstelle wirklich angewiesen worden ist, zuerkannt werden.

(Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 20. October 1887, Z. 166.)

Zu § 24 des Preßgesetzes. — „Gehörig kundgemacht" ist das Verbot einer Druckschrift mit der Einschaltung in das Amtsblatt jenes Landes, dem das Gericht, von welchem das Verbot ausgeht, angehört. Unverschuldete Unkenntniß des Verbotes entschuldigt.

Der Buchhändler M. wurde mit Urtheil des Kreisgerichtes Teschen vom 13. December 1886, Z. 8276, des im § 24 des Preßgesetzes bezeichneten Vergehens schuldig erkannt. Der k. k. Cassationshof verwarf mittelst Entscheidung vom 21. April 1887, Z. 1699, die von M. überreichte Nichtigkeitsbeschwerde. — Gründe:

In der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wird der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 a St. P. O. mit der Behauptung geltend gemacht, daß, mit Rücksicht darauf, daß das nach den Bestimmungen des § 36 des Preßgesetzes und § 17 der Instruction zum Preßgesetze für Schlesien maßgebende Amtsblatt der „Troppauer Zeitung" das Verbot der Druckschrift „Die Wehrkraft Oesterreich-Ungarns in der zwölften Stunde" erst am 15. October 1886, mithin nach der am 12. October erfolgten Saisirung dieser beim Angeklagten ausgebotenen Druckschrift kundmachte — der Gerichtshof, welcher die gehörige Kundmachung des Verbotes der Weiterverbreitung jener Druckschrift mit dem Tage der am 5. October 1886 erfolgten Einschaltung jenes Verbotes in der „Wiener Zeitung" annahm, das Gesetz hinsichtlich der gehörigen Kundmachung irrthümlich angewendet habe, und daß, mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte von dem obigen Verbote, ohne sein Verschulden, erst nach der bei ihm erfolgten Confiscation der gedachten Druckschrift erfahren habe, ihm ein Verschulden der Verbreitung und demnach auch ein Vergehen gegen den § 24 des Preßgesetzes nicht zur Last gelegt werden könne.

Diese Beschwerde kann als eine gerechtfertigte nicht angesehen werden. Denn als die zum Thatbestande des Anklagedelictes (§ 24 P. G.) erforderliche gehörige Kundmachung des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen Verbotes erscheint nach § 36 P. G. und § 17 der Instruction zum Preßgesetze die Einschaltung des Verbotes in die Amtszeitung jenes Landes, welchem das Gericht angehört, das mit seinem Erkenntnisse das Verbot ausgesprochen hat. Für die Richtigkeit dieser Auffassung bürgt auch die Bestimmung des § 493, Al. 2 St. P. O. Zwar ist im Alinea 2 und 3 des § 17 der Instruction zum Preßgesetze auch noch von weiterer Verlautbarung die Rede, und der in Ausführung dieser Bestimmung ergangene Erlaß des Polizeiministeriums vom 16. März 1863, Z. 1563, zieht selbst das Central-Polizeiblatt als Mittel dieser Verlautbarung heran; allein diese Verlautbarungen erfolgen im Interesse der wirksamen Handhabung des Verbotes, ein Requisit gehöriger Kundmachung sind sie nicht. Ein gehörig kundgemachtes Verbot ist aber sofort wirksam im Bereiche aller Länder, für welche das Preßgesetz und Strafgesetz Geltung haben, und nicht etwa blos in jenen Ländern, deren Amtsblätter es bereits veröffentlichten.

Allerdings wird, namentlich dann, wenn die allgemeine Verlautbarung im Sinne des Alinea 2 und 3 des § 17 der Instruction zum Preßgesetze noch nicht durchgeführt ist, der Einwand, daß der Verbreiter vom Verbote keine Kenntniß hatte, nicht ohneweiters zurückgewiesen werden können. Zeigt auch die Textirung des § 24 P. G., daß das Merkmal der Wissentlichkeit, welches bezüglich der Verbreitung einer mit Beschlag belegten Druckschrift besteht, in Ansehung der Verbreitung verbotener Druckschriften nicht aufgestellt ist, daß also in letzterem Falle keine dolose Verbreitung erfordert wird, so wird doch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen immerhin die Existenz eines Verschuldens des Verbreiters zum Delictsthatbestande vorausgesetzt werden müssen. Die Unkenntniß des Verbotes kann also nur dann unbeachtet bleiben, wenn sie eine verschuldete ist; unverschuldete Unkenntniß befreit von Zurechnung des Delictes. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß es Sache eines jeden Buchhändlers ist, sich jene Quellen zugänglich zu machen, aus welchen er über die Beschränkungen seines Geschäftsbetriebes rasch und sichere Auskunft erlangen kann; daß die „Wiener Zeitung" insbesondere eine solche Quelle ist, ist notorisch, da sie ja jenes amtliche Organ ist, an welches im Wege der Staatsanwaltschaften und des Ministeriums des Innern unter allen officiellen Landeszeitungen zunächst die Daten der von allen Gerichten der im Reichsrathe vertretenen Länder gefällten Verboterkenntnisse gelangen. Grund genug, daß Derjenige, der Buchhandel treibt, die Einsicht dieses Organs sich angelegen sein lasse.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 85. Ausgeg. am 24. Juli. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. Juli 1886, Z. 25.020, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Hinausgabe des IV. Nachtrages zu den Grundzügen der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe und des I. Nachtrages zu den Grundzügen der Vorschriften für den Betrieb auf Localbahnen.

Nr. 86 Ausgeg. am 27. Juli. — — —

Nr. 87. Ausgeg. am 29. Juli. — Abdruck von Nr. 119 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. Juli 1886, Z. 25.890, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Hinausgabe des X. Nachtrages zum Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und des V. Nachtrages zur Verordnung vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen. — Eröffnung der Localbahn der priv. österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft von der bisherigen Station Littau nach Stadt Littau. 15. Juli. Z. 9058. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österr.-ung. Eisenbahnen. 24. Juli.

Nr. 88. Ausgeg. am 31. Juli. — — —

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Präsidenten der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, Sectionschef Alois Freiherrn Czedik von Bründlsberg die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmann in Steiermark Gundaker Graf Wurmbrand die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Dr. Franz Steiner im Handelsministerium die für den technischen Dienst der Post- und Telegraphenanstalt systemisirte Hofrathsstelle verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann in Neunkirchen Franz Ritter Kozaryn von Okulicz zum Statthaltereirathe in Wien ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten bei der Triester Polizeidirection Ernst Fory den Titel und Charakter eines Polizeicommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Consulatsofficial Bartholomäus Siroky in Scutari das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem unbesoldeten Viceconsul in Aden Victor Escher den Titel eines Honorarconsuls verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Johann Bažant und Albert Grafen Wolkenstein von Rodenegg zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Alfred Glanz Freiherrn von Eicha und Alfred Freiherrn von Lederer zu Statthaltereisecretären in Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Dr. Joseph Greger zum Finanzsecretär der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den mit Titel und Charakter eines Oberpostverwalters bekleideten Postverwalter Emil Moser in Bregenz zum Oberpostverwalter daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat die Postverwalter Andreas Winter in Gmunden und Peter Vogl in Steyr, dann den mit Titel und Charakter eines Oberpostverwalters bekleideten Postverwalter Johann Hain in Wels zum Oberpostverwalter ernannt.

Der Handelsminister hat den Cassier bei der Postdirectionscasse in Czernowitz Ludwig von Gątkiewicz zum Hauptcassier daselbst ernannt.

Erledigungen.

Evidenzhaltungs-Geometersstelle erster Classe für den Vermessungsbezirk Lienz, eventuell Evidenzhaltungs-Geometersstelle zweiter Classe, beziehungsweise eine Evidenzhaltungs-Elevenstelle mit 500 fl. jährlichem Adjutum in Tirol, bis 10. März. (Amtsbl. Nr. 263.)

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten Rangsclasse bei der k. k. oberösterreichischen Statthalterei, eventuell Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, eventuell Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 10. December. (Amtsbl. Nr. 264.)

Zwei Statthaltereisecretärsstellen, eventuell vier Bezirkscommissärs- und vier Concipistenstellen bei der k. k. Statthalterei in Prag, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 264.)

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten Rangsclasse bei der Statthalterei in Prag, eventuell Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 7. März. (Amtsbl. Nr. 264.)

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 34 der Erkenntnisse 1887.**

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.